

## **Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg**

### Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 41 und 42 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 02.07.1985, § 9 Ö.  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Büttel"  
Nr. 28 vom 12.07.1985.  
In Kraft getreten am 13.07.1985

Änderung erlassen durch GR-Beschluss vom 17.07.2001  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 30 vom 26.07.2001  
In Kraft getreten am 01.01.2002

Änderung erlassen durch GR-Beschluss vom 19.04.2005  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 20/2005 vom 19.05.2005  
In Kraft getreten am 01.09.2005

Änderungen erlassen durch GR-Beschluss vom 23.02.2010  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 9 vom 04.03.2010  
In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2010

Änderungssatzung erlassen durch GR-Beschluss vom 25.10.2016.  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 44 vom 03.11.2016.  
In Kraft getreten am 04.11.2016

## **Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

### **§§ 1 bis 3**

Die §§ 1-3 wurden aufgehoben. Es gelten künftig die Regelungen des § 36 Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 10.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird nach den in § 5 festgelegten Sätzen berechnet.

### **§ 5 Hilfeleistungen, sonstige Inanspruchnahme**

- (1) wurde aufgehoben
- (2) wurde aufgehoben
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Sätze betragen:
  - a) Pauschalierte Entschädigung pro Stunde je ehrenamtlich tätige Einsatzkraft: 12,00 Euro zuzüglich sonstige Kosten: 2,49 Euro.
  - b) Für Feuerwehrfahrzeuge gelten die Stundensätze, die in § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr-VOKeFw) vom 18. März 2016 GBl.S. 253 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind.
- (5) Ölbindemittel und Auffangbehälter werden dem Kostenpflichtigen zum Gestehungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (6) Für Maßnahmen zur Schadenverhütung (z.B. Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen usw.) werden je Feuerwehrmann und Stunde 5,00 Euro berechnet, soweit nicht in Abs. 7 etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Für Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine werden je Feuerwehrmann und Stunde 1,75 Euro berechnet.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr wird ermächtigt, die eingesetzten Feuerwehrmänner mit der Abrechnung und Einziehung der Kostensätze nach den Absätzen 6 und 7 zu beauftragen.
- (9) Wird über die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, treten dessen Regelungen an die Stelle der Regelungen in dieser Satzung.

**§ 6**

**Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht**

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Kostenregelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.